



Ausschussdrucksache 21(10)47-E
vom 16. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme
des Deutschen Jagdverbandes e. V.

für die 16. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes
und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

BT-Drucksache 21/3546

am Montag, dem 23. Februar 2026
16.30 Uhr bis 18.30 Uhr



Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat am 23.2.2026 - Änderung des Bundesjagdgesetzes (BT-Drs. 21/3546)

Stellungnahme des Deutschen Jagdverbandes e.V.

**zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat des Deutschen Bundestages am 23.2.2026**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und
zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BT-Drs. 21/3546)**

Helmut Dammann-Tamke, Präsident

16.2.2026

Die Rückkehr des Wolfes ist ein großer Erfolg für den Artenschutz in Deutschland. Allerdings bringt die Rückkehr eines Großprädatoren in eine dichte besiedelte Kulturlandschaft auch Konfliktpotential mit sich, insbesondere in Grünlandgebieten, die von Weidetierhaltung dominiert sind. Aufgrund der positiven Bestandsentwicklung der Wolfspopulation und der zunehmenden Nutztierrisse ist es in Deutschland nicht mehr vertretbar, nur auf Präventionsmaßnahmen zu setzen. Daher sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, den Wolf ins Jagdrecht aufzunehmen, was wir ausdrücklich befürworten.

Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der dauerhaften Akzeptanz des Wolfes in der Kulturlandschaft geleistet. Die Aufnahme ins Jagdrecht ermöglicht Maßnahmen zur Bestandsregulierung, die zur Mensch-Wildtier-Konfliktvermeidung dringend nötig sind. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird – spät, aber nicht zu spät - der veränderten Wirklichkeit Rechnung getragen. Anders als das Bundesnaturschutzgesetz, das als fast reines Schutzgesetz konzipiert ist, ist das Jagdrecht auf den Ausgleich von Interessen ausgelegt - es dient zum einen dem Schutz des Wildes und seiner Lebensräume, räumt aber auch den Interessen des Menschen, gerade in unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft, einen starken Stellenwert ein. Jäger sind in Deutschland flächendeckend vertreten und kennen sich aus in der Natur insgesamt und in ihren Revieren im speziellen und übernehmen - quasi ehrenamtlich - gesellschaftlich wichtige Aufgaben. Daher führt beim Management des Wolfes - einschließlich des Monitorings - kein Weg an der Jägerschaft vorbei.

I. Künftiges Wolfsmanagement in Deutschland

Der künftige Umgang mit dem Wolf unter dem Jagdrecht sollte auf zwei Säulen basieren: Zum einen dem bestandsregulierenden Eingriff in die Jugendklasse, zum anderen der Erlegung schadenstiftender Individuen und Rudel. Junge Wölfe müssen zur nachhaltigen Bestandsregulierung der Art auf Grundlage von Jagdzeiten und Abschussplänen bejagt werden dürfen – wie es auch bei anderen Wildtierarten Praxis ist (dazu 1.). Darüber hinaus muss das Erlegen von Schadowölfen – bis hin zu gesamten Rudeln – ganzjährig bundesweit möglich sein (dazu 2.). Nach einem festgestellten Weidetierriß muss das auch schnell und unbürokratisch ohne behördliche Anordnung möglich sein.



Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat am 23.2.2026 - Änderung des Bundesjagdgesetzes (BT-Drs. 21/3546)

1. Bestandsmanagement

Die Einregulierung des Wolfsbestandes und damit die Einhaltung des günstigen Erhaltungszustandes kann ohne Zerstörung der jeweiligen Rudelstruktur über den Abschuss von Jungwölfen erreicht werden, indem bis zu 40% der Jungwölfe eines Jahrgangs erlegt werden. Nach der aktuellen Populationsgefährdungsstudie für den Wolf in Deutschland liegt der Grenzwert für die jährliche Mortalitätsrate für Juvenile und Subadulte bei ca. 40% bzw. für Adulte bei ca. 30%, damit eine Population stabil bleibt (Kramer-Schadt et al. 2024). Im Zeitraum Juni bis Oktober, bevor der Winterbalg angelegt ist, lassen sich Jung- und Altwölfe gut unterscheiden.

2. Schadwolfentnahme

Die Entnahme von Schadwölfen soll vor allem auf zwei Säulen beruhen. Einerseits soll die Entnahme eines Wolfes, der ein Weidetier gerissen hat (und dies auch bestätigt wurde) ohne weitere behördliche Entscheidung erfolgen können. So soll sichergestellt werden, dass noch eine enge zeitliche und räumliche Verbindung zum Rissgeschehen besteht. Dies fördert das Auffinden dieses Wolfes. So sollen weitere Risse vermieden werden.

Andererseits soll die zuständige Behörde auch Entnahmen anordnen können, z.B. in den Fällen, in denen sich ein Wolf in gefährlicher Weise dem Menschen nähert oder ein ganzes Rudel sich auf Nutztieriisse spezialisiert hat. Auch dann soll eine problemlose Entnahme dieser Individuen erfolgen können.

Die - richtig durchgeführte - Jagd leistet einen Beitrag zum Schutz vor Weidetieriissen. Mehrjährige Monitoringergebnisse aus Niedersachsen zeigen, dass es bestimmte Rudel gibt, die problematischer sind als andere. So waren im Monitoringjahr 2024/25 rund 56% der Schäden an Weidetieren in 11% der vom Wolf besetzten Territorien zu verzeichnen ([LJN Wolfsmonitoring](#)). Wenn gezielt diese Rudel erlegt werden, dann kann dadurch ein wichtiger Beitrag geleistet werden, die Zahl von Weidetieriissen zu senken. Untersuchungen bestätigen, dass Wölfe, die erfolgreich Weidetiere reißen dieses Verhalten innerhalb des Rudels weitergeben und es zu einer Traditionsbildung kommt (Fabbri et al. 2018). Zudem wird dieses Verhalten nicht in andere Regionen "exportiert", indem die Abwanderung subadulter Wölfe unterbunden wird, die dieses Verhalten im Herkunftsrudel erlernt haben und es nach der Abwanderung beibehalten und andernorts anwenden würden.

3. Weitere Managementmaßnahmen

Prävention (Herdenschutz)

Wichtig - gerade auch für die Akzeptanz der Rückkehr des Wolfes und für die auch aus Gründen der Landschaftspflege und der Deichsicherheit erforderliche Beweidung - ist die dauerhafte Förderung des Herdenschutzes.

Monitoring

Regelmäßige Erhebungen von Bestandszahlen mit räumlichem Bezug sind unerlässlich, um Trends in der Populationsentwicklung rechtzeitig zu erkennen. Dieser Monitoringbereich umfasst Daten zum Bestand (Einzeltiere, Paare, Rudel), zu Abgängen (tot gefundene Individuen, Straßenopfer, erlegte Individuen) sowie zum Austausch mit benachbarten Populationen. Nicht zuletzt stellt dieses Monitoring eine wichtige Grundlage für die Bejagung dar.



Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat am 23.2.2026 - Änderung des Bundesjagdgesetzes (BT-Drs. 21/3546)

Neben dem Bestandsmonitoring müssen auch Daten zum Rissgeschehen mit räumlichem Bezug dokumentiert werden. Dies ermöglicht einerseits Risikogebiete zu erkennen und andererseits eine Erfolgskontrolle bei der Entnahme schadensstiftender Wölfe bzw. Rudel.

Rissentschädigung

Die Freilandhaltung von Weidetieren ist eine artgerechte Haltung, die auch der Landschaftspflege, dem Erhalt alter Nutztierassen und dem Hochwasserschutz dient. Die betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe leisten somit auch einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag. Mit Blick auf die genannten Leistungen der Weidtierhaltung und den durch Wolfsanwesenheit unbestrittenen finanziellen und personellen Mehraufwand, muss nicht nur für die Prävention (technischer Herdenschutz, Herdenschutzhunde) sondern auch für Risse, eine finanzielle Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährleistet sein.

II. Zum Gesetzentwurf:

Der Gesetzentwurf wird dem Anspruch, einen Ausgleich der beteiligten Interessen zu leisten und damit sowohl den Erhalt der Wolfspopulation als auch die Weidetierhaltung zu sichern, gerecht. Damit leistet das Gesetzesvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der dauerhaften Akzeptanz des Wolfes in der Kulturlandschaft. Der Entwurf entspricht dem oben skizzierten Zwei-Säulen-Modell.

Allerdings besteht aus unserer Sicht noch Änderungsbedarf in einigen Punkten. Diese Punkte sind auch wichtig, um die Maßgabe des Koalitionsvertrages, den Vorschlag der EU-Kommission zur Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes in der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), die inzwischen erfolgt ist, unverzüglich in nationales Recht umzusetzen, zu verwirklichen.

1. Systematik / Beachtung von Europarecht

Mit der Aufnahme ins Bundesjagdgesetz wird der Wolf zunächst einmal eine Wildart wie alle anderen auch. Daher sollte auch nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Wolf im System des Jagdrechts ein Fremdkörper wäre. Er muss wie andere Wildarten behandelt werden, insbesondere wie andere jagdbare Arten, die europaweit geschützt sind (z.B. andere Anhang-V-Arten der FFH-Richtlinie wie Gams, Baummarder oder Iltis). Einzelne Sonderregelungen können sinnvoll und richtig sein, aber sie sollten sich in die bewährte Systematik des Gesetzes einfügen.

Daher ist es zwar sinnvoll, die Abschussregelung - die sich in vielen Punkten von der bisherigen Abschussplanung nach § 21 BJagdG unterscheidet - in einem eigenen Paragraphen (im vorliegenden Entwurf § 22d) zu regeln. Aber viele andere Regelungsinhalte (z.B. Fütterungsverbot oder sachliche Verbote) gehören eigentlich nicht in einen eigenen Paragraphen (im Gesetzentwurf § 22c), sondern an die jeweils systematisch richtige Stelle im Gesetz, d.h. das Fütterungsverbot gehört eigentlich in § 28, das Verbot der Aufnahme verletzter Wölfe in § 22a und die sachlichen Verbote in § 19 BJagdG.

Es ist zudem nicht verständlich, warum eine Regelung, die die Vorgaben des Art. 14 der FFH-Richtlinie konkretisiert, nur für den Wolf gelten soll und nicht auch für die anderen Wildarten, die der FFH-Richtlinie unterliegen, insbesondere z.B. Gamswild oder Baummarder, die auch eine Jagdzeit haben. Ein ausdrücklicher Verweis auf die FFH-Richtlinie fehlt jedoch bislang im BJagdG. Die bestehenden Regelungen (etwa zu den



Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat am 23.2.2026 - Änderung des Bundesjagdgesetzes (BT-Drs. 21/3546)

Jagdzeiten) können (und müssen) jedoch europarechtskonform interpretiert werden. So müssen z.B. die Vorgaben des Art. 14 FFH-RL zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes bei Anhang-V-Arten bei der Festsetzung von Jagdzeiten beachtet werden. Dies ist auch jetzt schon Aufgabe der Jagdbehörden, die - im Rahmen der bestehenden Gesetze - auch die Maßgaben der FFH-Richtlinie umsetzen müssen, z.B. bei der Festsetzung von Abschussplänen für Gamswild oder der Zulassung von Ausnahmen von den sachlichen Verboten. Um die Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben für den Wolf und andere FFH-Arten umfassend sicherzustellen, sollte im Bundesjagdgesetz klargestellt werden, dass die Behörden bei allen Maßnahmen, die FFH-Arten oder europäische Federwildarten betreffen, die Vorgaben der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelrichtlinie, einhalten müssen. Dadurch könnte auch dem sonst möglichen Umkehrschluss entgegengewirkt werden, dass in Bezug auf andere Anhang-V-Arten andere Maßnahmen als die in § 22b des Entwurfs genannten und durch eine andere Behörde (welche?) getroffen werden sollten.

Jagdrechtliche Sonderregelungen zum Wolf sind geeignet, die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht zu konterkarieren, in dem für den Wolf ein Sonderstatus begründet wird, der keine Klarheit bringt - sondern Verwirrung stiftet. Das kann nicht gewollt sein.

2. Ausnahme von Regelungen des Tierseuchenrechts

Um schadensstiftende Wölfe nach einem Weidetierriss zeitnah zu erlegen, ist es sinnvoll, den Kadaver zunächst liegen zu lassen, da Raubtiere häufig zur erlegten Beute zurückkehren. Die Chancen, den schadensstiftenden Wolf zu erlegen, können dadurch steigen. Erfahrungen aus der Schweiz bestätigen, dass ein Ansitz mit geringstmöglichem Zeitverzug am gerissenen Tier, mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Erlegung des schadensverursachenden Wolfs führt. So könnten Problemwölfe effektiv erlegt werden.

Dem können jedoch tierseuchenrechtliche Regelungen entgegenstehen. Diese sehen u.a. die unverzügliche Beseitigung von Nutztierkadavern vor: Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verlangt die "unverzügliche" Beseitigung, also "ohne schuldhaftes Zögern". Soweit keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Tierseuche vorliegen, kann es dennoch gerechtfertigt sein, mit der Beseitigung zu warten. Dies ist dann immer noch "unverzüglich".

Allerdings sieht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in § 10 Abs. 1 vor, dass Kadaver geschützt vor Witterungseinflüssen und so aufzubewahren sind, dass Tiere nicht damit in Berührung kommen können. Hinsichtlich eines Wolfsrisses sollte es daher ausnahmsweise zulässig sein, dass der Nutztierkadaver nicht sofort beseitigt wird, um den schadensstiftenden Wolf zeitnah zu erlegen. Hierfür sollte eine Ausnahme von § 10 Abs. 1 TierNebG zugelassen werden. Die Veterinärbehörde sollte dabei die Möglichkeit haben, aus besonderen Gründen (insbesondere Seuchengefahr) dennoch die sofortige Beseitigung anzuordnen.

3. Anonyme Anzeige

Die in § 22d Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Anzeigepflicht dient der Sicherstellung der Fortführung des Monitorings, insbesondere des genetischen Monitorings. Dies ist sinnvoll und notwendig. Allerdings ist der Schutz der beteiligten Jägerinnen und Jäger - jedenfalls vorläufig, bis eine gewisse „Normalisierung“ eingetreten ist - von großer Wichtigkeit, vor allem, um ihre Beteiligung sicherzustellen.



Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat am 23.2.2026 - Änderung des Bundesjagdgesetzes (BT-Drs. 21/3546)

Die Sorgen vor dem Bekanntwerden einer Beteiligung an der Wolfsjagd ist bei vielen groß, da die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass radikale Gegner einer Wolfsjagd mitunter auch vor kriminellen Methoden nicht zurückschrecken (vgl. Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Urt. vom 8.2.2022, StGH 1/21). Zudem ist es vorgekommen, dass bislang auf der Grundlage von §§ 45, 45a BNatSchG erteilte Ausnahmen durch die Bekanntgabe der beteiligten Reviere sabotiert wurden. Daher sollte die Anzeige auch anonym oder über als besonders vertrauenswürdig eingeschätzte und anerkannte Personen und Organisationen vorgenommen werden können.

Die organisierte Jägerschaft wirkt auch an anderer Stelle schon beim Vollzug der Jagdgesetze mit und übernimmt z.T. auch als Beliehene öffentliche Aufgaben (v.a. im Hundewesen). In vielen Bundesländern gibt es zudem Kreisjagdberater oder Kreisjägermeister, die die Jagdbehörden als Ehrenbeamte fachlich beraten und unterstützen (vgl. Schuck, Bundesjagdgesetz, 4. Aufl., § 37, Rn. 4). Diese vorhandenen und etablierten Strukturen können genutzt werden, um einerseits die Identität der Beteiligten zu schützen und andererseits die Meldung und die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Zudem gibt es in Hessen eine Regelung, die ausdrücklich auf die Wahrung der Anonymität auch bei Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz und dem Informationsfreiheitsgesetz hinweist (§ 23a Abs. 7 Hess. LJagdG).

4. Kosten bei der "Ersatzvornahme" / Duldungspflicht

Natürlich muss es sichergestellt sein, dass eine erforderliche Jagd auch tatsächlich durchgeführt wird, wenn die Behörde dies nach § 22d Abs. 4 S. 1 Nr. 1 des Entwurfs anordnet.

Andererseits darf es jedoch nicht der Fall sein, dass der Jagdausübungsberechtigte für die Kosten der Durchführung in Anspruch genommen wird, wenn er die Jagd nicht selbst ausübt - denn es handelt sich hier um eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe - die von der Jägerschaft ehrenamtlich übernommen wird. Nach der jetzigen Gesetzesformulierung ist es nicht ausgeschlossen, dass versucht werden könnte, dem Jagdausübungsberechtigten die Kosten einer behördlich angeordneten Bejagung aufzuerlegen, wie dies im Verwaltungsrecht bei der Ersatzvornahme grundsätzlich möglich ist.

Daher sollte (lediglich) eine Duldungspflicht (in Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten - schon aus Sicherheitsgründen) eingeführt werden, wobei die Ersatzvornahme mit Kostentragungspflicht für den Jagdausübungsberechtigten dann ausgeschlossen wäre. So könnte sichergestellt werden, dass einzelne Jagdausübungsberechtigte die Erlegung von problematischen Wölfen nicht durch Untätigkeit behindern können, andererseits die Jagd dennoch durchgeführt werden kann.

5. Notstandsregelung

Bedrohen Wölfe konkret Jagdhunde, Haus- oder Nutztiere, muss die Möglichkeit einer Tötung eindeutig und rechtssicher geregelt sein. Das Interesse am Schutz von Haus- und Nutztieren überwiegt. Eine klarstellende Regelung zur Tötung von Wölfen in Notstandssituationen ist daher sinnvoll, um die bei § 34 StGB und § 228 BGB vorzunehmenden Abwägungen zu Gunsten der Weidetiere und Gebrauchshunde vorwegzunehmen. Gerade in Bezug auf Weidetiere wurde bisher in der Literatur oft die



Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat am 23.2.2026 - Änderung des Bundesjagdgesetzes (BT-Drs. 21/3546)

Auffassung vertreten, dass die Abwägung zu Gunsten des Artenschutzes beim Wolf ausfalle. Auch wenn der Schutzstatus des Wolfes inzwischen abgesenkt wurde, besteht nach wie vor eine Rechtsunsicherheit. In Bezug auf Jagdhunde, sieht die Fachliteratur zwar das Erhaltungsinteresse des Hundes als überwiegend an, dennoch ist auch hier eine klarstellende Regelung sinnvoll (wie das Verfahren vor dem LG Potsdam, Urteil vom 21.2.2023, Az. 26 Ns 59/21, zeigt). Der Einsatz von Jagdhunden zum Aufspüren verletzten Wildes und bei Gesellschaftsjagden ist für eine effektive, aber tierschutzgerechte Jagd unerlässlich.

Der Abschuss von Wölfen, die im Begriff sind, Weidetiere zu reißen, ist auch deswegen sinnvoll, weil dadurch ein deutlicher Lerneffekt des Rudels erzielt werden kann, um Wölfe von künftigen Weidetierissen (und ggf. sogar Angriffen auf Menschen) abzuhalten. Daher sollte in einer solchen Situation, wo ein Jäger mit der Waffe vor Ort ist und unmittelbar einschreiten kann (die ohnehin äußerst selten sein wird), nicht noch eine Abwägung zwischen den betroffenen Rechtsgütern erfolgen müssen.

6. Hybriden

Schon jetzt werden auch Hybriden mit jagdbaren Arten als zum Wild gehörig angesehen. Daher ist die Aussage in § 22f S. 2 des Entwurfs, dass Wolfshybriden nur partiell dem Jagdrecht unterliegen sollen, verwirrend. Es ist nicht ersichtlich, welche jagdrechtlichen Regelungen anwendbar sind und welche Befugnisse der Jagdausübungsberechtigten gelten und welche nicht. Daher sollte durch Ergänzung in § 2 BJagdG klargestellt werden, dass Hybriden (und zwar nicht nur des Wolfes, sondern sämtlicher Wildarten) dem Jagdrecht unterstehen. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtsauffassung und wäre eine sinnvolle Klarstellung. Die Entnahme von Hybriden dient der Arterhaltung.

7. Einstweiliger Rechtsschutz

Im Bundesrat ist der Gesetzentwurf in den Ausschüssen und am 30.1.2026 im Plenum intensiv diskutiert worden.

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme unter anderem vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Managementplan keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Das halten wir für eine sehr wichtige Ergänzung. Dies sollte im Übrigen nicht nur für den Managementplan gelten, sondern auch für die Abschussanordnung nach § 22d Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 Nr. 2 des Entwurfs. Die Erfahrung mit den bisherigen Entnahmen (noch auf naturschutzrechtlicher Grundlage) hat gezeigt, dass die gerichtliche Kontrolle (auch in Fällen, in denen der Abschuss letztlich für zulässig erklärt wurde) nicht selten dazu geführt hat, dass die Durchführung einer Entnahme gescheitert ist.

Es sollte dabei auch klargestellt werden, dass das betroffene Schutzgut hier nicht das einzelne Tier ist, sondern die Art bzw. die Population. Diese wird durch die Erlegung eines einzelnen Tieres nicht gefährdet. Daher besteht auch keine Gefahr, dass durch den Vollzug einer Erlaubnis vollendete Tatsachen geschaffen würden und das betroffene Rechtsgut gefährdet würde (dies ist - wie gesagt - die Population, nicht das einzelne Tier). Daher sollte ausdrücklich auch ein "Hängebeschluss" im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ausgeschlossen werden. Mittlerweile sind solche Beschlüsse zur Regel geworden (vgl. zuletzt VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 9.2.2026, Az. 5 S 268/26 u. 5 S 269/26).



Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat am 23.2.2026 - Änderung des Bundesjagdgesetzes (BT-Drs. 21/3546)

III. Weitere Aspekte

1. Managementplan

Wolfsmanagement ist Wildtiermanagement, das aus verschiedenen Teilen besteht und dazu dient Wildtier-Mensch-Konflikten vorzubeugen bzw. diese zu lösen: Prävention, Monitoring, Jagd, Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Teil des Managementplans ist die Jagd. Sie umfasst die Entnahme schadensstiftender Tiere und die Bejagung i.S. eines Bestandsmanagements. Letztgenannte sollte, wie bei anderen Wildarten auch, in erster Linie über den Abschuss von Jungtieren erfolgen. In Europa liegen die Streifgebietsgrößen zwischen 140 km² bis 950 km²; in der Lausitz betrug der Durchschnitt von 12 Rudeln 215 km² (Hatlauf & Hackländer 2022). Dem muss bei einer Bejagung Rechnung getragen werden, indem der Jungwolfoabschuss revierübergreifend organisiert wird. Gleiches gilt auch für das Monitoring, da der Wolf eine weiträumig agierende Säugetierart ist.

2. Erhaltungszustand

Trotz der Änderung des Schutzstatus auf der internationalen und europäischen Ebene bleibt weiterhin das Ziel, den günstigen Erhaltungszustand zu wahren und notfalls wieder herzustellen. Das wird im Gesetzentwurf auch deutlich. Dazu sind noch folgende Aspekte wichtig:

- Die Beurteilung des Erhaltungszustandes erfolgt auf Ebene der Gesamtpopulation und nicht in Bezug auf biogeographische Regionen. Lediglich für den turnusgemäßen FFH-Bericht (Art. 17 FFH-Richtlinie) wird in biogeographische Regionen differenziert. Aber auch dann nur für den Bericht, nicht für die Feststellung als solche. Der Erhaltungszustand des Wolfs in Deutschland wurde 2025 für die atlantische und die kontinentale biogeographische Region als günstig bewertet.
- Entscheidend ist der Zustand der Population, in Deutschland also (bis auf wenige Ausnahmen im Süden) der mitteleuropäischen Population. Diese Wölfe leben in Deutschland gleichermaßen in der atlantischen, wie in der kontinentalen biogeographischen Region. Sie leben aber auch in Polen, Tschechien, Dänemark, den Niederlanden, Belgien, im nördlichen Österreich und Frankreich. Alle diese Wölfe gehören zur selben Population. Eine Aufspaltung an Hand von künstlichen Verwaltungsgrenzen oder nach biogeographischen Regionen (die für eine Tierart, gerade eine so anpassungsfähige und großräumig lebende wie den Wolf, keinerlei Bedeutung besitzen) widerspricht der Definition des günstigen Erhaltungszustandes in Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie.
- Es ist nicht entscheidend, dass der vorhandene Lebensraum vollständig (oder auch nur weitgehend) besiedelt ist. Das wird zwar immer wieder behauptet (z.B. auf der Internetseite des BMUKN: "Auf den Wolf übertragen, lässt sich der günstige Erhaltungszustand wie folgt formulieren: Wölfe leben jetzt und auch in Zukunft überall dort, wo sie von Natur aus leben können." – [Internetseite des BMUKN](#)), aber ergibt sich weder aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes in Art. 1 lit. i der FFH-Richtlinie, noch aus den Leitfäden der EU zur Feststellung des günstigen Erhaltungszustandes. Es muss unter anderem ausreichend Lebensraum vorhanden



Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat am 23.2.2026 - Änderung des Bundesjagdgesetzes (BT-Drs. 21/3546)

sein und idealerweise eine ausreichende Konnektivität zwischen den Teilpopulationen, um den genetischen Austausch und die genetische Variabilität zu gewährleisten. Es reichen bereits ein oder zwei zuwandernde und sich reproduzierende Wölfe pro Wolfsgeneration aus, um die genetische Variation einer Population zu erhalten (Reinhardt & Kluth 2007). Dies ist in Deutschland schon seit langem gewährleistet (BMU, Bericht zur Lebensweise, zum Status und zum Management des Wolfes (*Canis lupus*) in Deutschland, Umweltausschuss des Deutschen Bundestages, Ausschussdrucksache 18(16)313, S. 24).

- Der Erhaltungszustand wird keineswegs nur alle sechs Jahre beurteilt. Er ist lediglich alle sechs Jahre im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 17 der FFH-Richtlinie an die EU-Kommission zu melden. Ansonsten ist er immer fortlaufend zu überwachen und immer dann zu beurteilen, wenn es darauf ankommt. Das war unter der bisherigen Rechtslage nach dem Bundesnaturschutzgesetz immer dann der Fall, wenn eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden sollte.
- Eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern bei der Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes ist sinnvoll. Sie müsste nicht im Gesetz stehen (vgl. § 22e des Entwurfs) - ihre Notwendigkeit ergibt sich aus der Natur der Sache (dem großen Lebensraumsanspruch des Wolfes, bzw. dem großen Verbreitungsgebiet seiner Population) und den Vorgaben des Europarechts (Berücksichtigung des Art. 11 FFH-Richtlinie, einschließlich der Rechtsprechung des EuGH, insb. Ur. v. 29.7.2024, Rs. C-436/22).
- Im Zuge der aktuellen Berichterstattung nach Art. 17 der FFH-Richtlinie haben fast alle Mitgliedsstaaten mit Wolfsvorkommen den günstigen Erhaltungszustand gemeldet. Lediglich Belgien, Luxemburg, Ungarn und die Niederlande haben gar keinen günstigen Erhaltungszustand gemeldet; einige wenige andere Länder haben in einzelnen biogeographischen Regionen einen ungünstigen Zustand gemeldet; Spanien und Österreich haben ihre Berichte noch nicht übermittelt, bzw. veröffentlicht.

3. Verhalten gegenüber Menschen

In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland ist die Frage, ob vom Wolf eine Gefahr für den Menschen ausgeht, nicht abwegig. Eine sogenannte "natürliche Scheu" von Wildtieren und somit auch des Wolfes gibt es nicht, sondern ein individuelles Verhalten zur Risikoeinschätzung und dessen Vermeidung (BfN 2017). Diese individuellen Unterschiede betreffen ebenso das auffällige Verhalten, das aus einer Bandbreite von ungewöhnlichem über unerwünschtem bis zu problematischem Verhalten in Bezug auf Menschen besteht (Reinhardt et al. 2018). Die Aussage von Wolfsberatern, dass der Wolf ein scheues Tier ist und in Wäldern lebt, sollte die Menschen beruhigen, hat sich aber als Fehleinschätzung erwiesen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das künftige Wolfsmanagement in Deutschland, sowohl durch das neu zu etablierende Bestandsmanagement der Wolfspopulation und der besser geregelten Schadwolfentnahme einerseits sowie mit der weiterhin wichtigen



Stellungnahme

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat am 23.2.2026 - Änderung des Bundesjagdgesetzes (BT-Drs. 21/3546)

Prävention in Form des Herdenschutzes, neu organisiert wird. Dies soll durch ein großflächiges Monitoring begleitet werden.

Der Gesetzentwurf ermöglicht eben diese Maßnahmen zur Bestandsregulierung, die zur Mensch-Wildtier-Konfliktvermeidung dringend nötig sind. Die vorgestellten Änderungsvorschläge werden helfen, der veränderten Wirklichkeit besser Rechnung zu tragen und noch mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem Wolf zu schaffen.

Um die damit einhergehenden Aufgaben zu meistern, sind die Akzeptanz und der Rückhalt der ländlichen Bevölkerung und die Mitwirkung der Jägerschaft von herausragender Bedeutung. Durch ihr Wissen und ihre Arbeit in der Natur, übernehmen Jäger wichtige gesellschaftliche Aufgaben und sind auch beim Thema Wolf ganz nah dran. Ihre Beteiligung beim Management des Wolfes - einschließlich des Monitorings - wird für das Gelingen deshalb essentiell sein. Die Jägerschaft hat auch bisher schon bewiesen, dass sie Verantwortung für FFH-Arten gewissenhaft und erfolgreich wahrnehmen kann, wie unter anderem die Beispiele von Wildkatze, Fischotter, Luchs, Seehund, Gams, Baummarder und Iltis zeigen - die drei letztgenannten auch in einem jagdlichen Management mit Jagdzeit.

Literatur

BfN, Bundesamt für Naturschutz (2017): Wolfsverhalten – Einschätzung und Handlungsempfehlungen für das Management, S. 516 -517 in Natur und Landschaft Heft 11.

Fabbri, E.; Velli, E.; D'Amico, F.; Galaverni, M.; Mastrogiuseppe, L.; Mattucci, F.; Caniglia, R. (2018): From predation to management: monitoring wolf distribution and understanding depredation patterns from attacks on livestock. *Hystrix, the Italian Journal of Mammalogy*, Volume 29 (1): 101–110.

Hatlauf, J.; Hackländer, K. (2022): Wildtiermanagement – Wolf. Vergleichende Bestandsszenarien für den Wolf in der Schweiz und Handlungsvorschläge für ein praxisorientiertes Wolfsmanagement in den Schweizer Gebirgskantonen. Projektbericht, Hrsg.: Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft (IWJ) Universität für Bodenkultur Wien.

Kramer-Schadt, S.; Planillo, A.; Landgraf, C.; Scherer, C.; Louvrier, J.; Osterburg, C.; Börner, K.; Collet, S.; Rolshausen, G.; Kluth, G.; Reinhardt, I.; Nowak, C.; Ellwanger, G.; Steyer, K. (2024): Populationsgefährdungsanalyse für die Art Wolf (Anhang II und IV FFH-richtlinie). Grundlage für die Ableitung des Referenzwertes für die günstige Gesamtpopulation. BfN- Schriften 715.

Reinhardt, I.; Kluth, G. (2007): Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konflikträchtigen Tierart in Deutschland. BfN-Skripten 201.Bonn.

Reinhardt, I.; Kaczensky, P.; Frank, J.; Knauer, F.; Kluth, G. (2018): Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, Empfehlungen der DBBW, BfN-Skripten 502.